

# Die Statuten

## Des Gewerbevereins Rapperswil



### 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Gewerbeverein Rapperswil besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Rapperswil. Das Rechtsdomizil ist Rapperswil. Die Adresse des Präsidenten ist Postbindend.
- 1.3 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr ist vom 01. Januar bis am 31. Dezember und wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### 2. Zweck & Mittel

- 2.1 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von lokalen und regionalen Handwerker-, Handels-, Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zur Wahrung und Förderung seiner gemeinsamen beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen. Darunter fallen auch gewerbepolitische Interessen.
- 2.2 Der Verein versucht seinen Zweck zu erreichen durch:
  - a) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens durch die Organisation von Fachkursen, Vorträgen, Schüler- und Elterntage im Betrieb, etc.
  - b) Information der Mitglieder über wirtschaftliche und rechtliche Herausforderungen. Die Durchführung, Organisation oder Koordination von Vorträgen mit eigenen und anderen Mitteln.
  - c) Stellungnahmen zu behördlichen Entscheiden, Massnahmen, Verfügungen, Gesetzen oder Verordnungen, soweit diese Gewerbeinteressen berühren.
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen, Berufsverbänden und dem AGV (Aargauischer Gewerbeverband) sowie mit gleichgesinnten anderen Vereinen.
  - e) Förderung des Gemeinschaftssinnes und des fachlichen Austausches unter den Vereinsmitgliedern.
  - f) Durchführung von gemeinsamen Aktionen, Ausstellungen, gemeinsamer Werbung oder gemeinsamen Marketings (inkl. Standortmarketing). Auch die Durchführung von der RUGA (Rapperswiler Gewerbeausstellung) ist eine Möglichkeit und sollte von Zeit zu Zeit geprüft werden.
  - g) Austausch von Mitgliederdaten unter den Mitgliedern, soweit diese dem Verein freiwillig übertragen wurden oder öffentlich zugänglich sind. Dazu gehört auch die Weitergabe von Mitgliederdaten an den AGV (Aargauischer Gewerbeverband) oder SGV (Schweizerischer Gewerbeverband) zur Verfolgung und Erreichung der statutarischen Vereins- oder Verbandszwecke.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Aargauischen (AGV) und damit des Schweizerischen Gewerbeverbands (SGV).

### **3. Mitglieder**

3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Eine weitere Mitgliedsgruppe ist die Sympathisanten, die einer speziellen Regelung unterstehen.

3.1.1 Aktivmitglieder: Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in Rapperswil selbstständig ein Unternehmen führen, einen Zweigbetrieb führen oder deren Geschäftsführer/Leiter Wohnsitz in Rapperswil hat. Auch Angehörige freier Berufe und Versicherungsfachleute, die ihre Tätigkeit mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit in Rapperswil ausüben, können die Mitgliedschaft erwerben.

Vereinsmitglieder, welche die vorgenannten Voraussetzungen infolge Geschäftsaufgabe, Geschäftsübergabe innerhalb der Familie, Sitzverlegung, Wohnsitzwechsel und/oder Statutenänderungen oder aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht. Sie können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

*Aufnahme*: Vorschlag eines Aktivmitgliedes durch den Vorstand und Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.

3.1.2 Passivmitglieder: Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen als Aktivmitglied nicht mehr erfüllen.

*Aufnahme*: Durch den Vorstand. Info an der nächsten Generalversammlung.

3.1.3 Freimitglieder: Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die im Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied dienten. Darüber hinaus müssen in diesen Mitgliedsjahren auch Vorstandsfunktionen ausgeübt worden sein.

*Aufnahme*: Vorschlag eines Freimitglieds durch den Vorstand und Bestätigung durch die nächste Generalversammlung

3.1.4 Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich um den Verein oder um die allgemeine Gewerbepolitik in Rapperswil und Umgebung besonders verdient gemacht haben gewählt werden. Die Bedingung der Wahl, war eine Tätigkeit innerhalb des Vorstandes des Gewerbevereins Rapperswil.

*Aufnahme*: Vorschlag eines Ehrenmitgliedes durch den Vorstand und Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.

3.1.5 Sympathisanten: Das sind Personen, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen wollen und kein eigenes Unternehmen (natürlich oder juristisch) haben. Das können auch Organisationen, Verbände, Vereine, etc. sein, die in der Region Rapperswil in Bezug auf das Gewerbe aktiv sind. Bei diesen ist maximal eine 2-er Delegation in Vertretung möglich.

*Aufnahme*: Durch den Vorstand und Info an der nächsten Generalversammlung.

3.2 Die Beitrittserklärung hat in nachweisbarer Form (schriftlich oder digital) und durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages zu erfolgen. Mit dem Beitritt anerkennt das beitretende Mitglied die Statuten, anwendbaren Reglemente und die Beschlüsse der Vereinsorgane.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder und der Sympathisanten, wobei die Neuaufnahme von Aktivmitgliedern an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss.

3.4 Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

3.5 Die Entscheide der Generalversammlung sind endgültig.

#### **4. Pflichten der Mitglieder / Mitgliederbeitrag**

- 4.1 Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Mitgliederbeitrag muss zeitgerecht bezahlt werden (30 Tage). Dieser wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 4.2 Die Generalversammlung kann weitere zusätzliche Leistungspflichten für Marketingzwecke, gemeinsame Anlässe oder ähnliches festlegen.
- 4.3 Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4.4 Mitglieder verpflichten sich, Änderungen in ihren persönlichen oder für den Verein relevanten betrieblichen Daten dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.
- 4.5 **Datenschutz**

Das Datenschutzgesetz (DSG), die Datenschutzverordnung (DSV) und die Verordnung über die Datenschutzzertifizierung (VDSZ) bestimmt die Pflichten diesbezüglich für alle Mitgliedsgruppen des Gewerbevereins Rapperswil. In der Empfehlung Datenschutz für Vereine ([www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)) sind alle Regelungen für Vereine dargelegt. Diese gelten Sinngemäss für alle Mitglieder des Vereins.

Die Vorstands- und Vereinsmitglieder des Gewerbevereins Rapperswil beachten bei jeglichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (Bearbeiten heisst: Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten) insbesondere die Grundsätze des Datenschutzes.

Im Gewerbeverein Rapperswil sind vor allem personenbezogene Daten schützenswert. Diese sind bezogen auf Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder und beigezogene Hilfen in Form von natürlichen oder juristischen Personen.

Datenschutzverantwortlicher ist der Vorstand des Vereins. Damit trägt er die Gesamtverantwortung in dieser Beziehung. Datenschutzverletzungen sind umgehend dem Vorstand, zuhanden des Präsidenten zu melden.

Mit dem bezahlen des Mitgliederbeitrages akzeptiert das Mitglied die Statuten des Vereins und damit auch die Einhaltung des Datenschutzes gemäss DSG, DSV und VDSZ.

#### **5. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht**

- 5.1 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Pro Unternehmen (natürlich oder juristisch) ist eine Person stimmberechtigt
- 5.2 Passivmitglieder und Sympathisanten sind nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie haben eine beratende Stimme. Sie können in Kommissionen und in den Vorstand gewählt werden.

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **6.1 Gründe für das Erlöschen:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

### **6.2 Austritt:**

Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich oder in digitaler Form gegenüber dem Vorstand zu handen des Präsidenten erklärt werden.

### **6.3 Ausschluss:**

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, trotz zweifacher Mahnung muss das Mitglied nicht angehört werden. Der Ausschluss wird in schriftlicher oder digitaler Form mitgeteilt und gilt per sofort. Der Ausschluss wird an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## **7. Organisation des Vereins**

### **7.1 Organe:**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, Arbeitsgruppen, Spezialkommissionen und die Revisionsstelle.

### **7.2 Generalversammlung:**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle sowie von allfälligen Spezialkommissionen
- e) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- f) Behandlung der Ausschlussreurse betreffend Mitgliedschaft
- g) Erlass und Änderung der Statuten oder von Reglementen
- h) Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Entschlussfassung über alle Geschäfte, welche von Mitgliedern, vom Vorstand oder von Spezialkommissionen zum Entscheid an die Generalversammlung geleitet werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form durch den Vorstand und enthält die Traktandenliste. Anträge betreffend Ergänzung der Traktandenliste müssen von stimmberechtigten Mitgliedern bis am 14. Tag vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen. Dieser entscheidet über die Traktanden und versendet gegebenenfalls bis 7 Tage vor der Versammlung die bereinigte Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern zu traktandierten Themen können auch während der Generalversammlung noch vorgebracht werden (z. B. neue zusätzliche Wahlvorschläge).

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher oder digital nachweisbarer Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern durch das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### 7.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind sämtliche Mitglieder inkl. Passivmitglieder und Sympathisanten. Es darf jedoch höchstens ein Drittel (1/3) des Vorstandes durch nicht stimmberechtigte Mitglieder besetzt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident führt Einzelunterschrift. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung geregelt, zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Buchführung, der Kassier führt im Verkehr mit Bank und Post Einzelunterschrift.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von mind. 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Sitzung kann sowohl als physische Sitzung, als rein digitale Sitzung oder in einer Hybrid-Form erfolgen. Auch Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Die Sitzungen sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Bei Protokollen in digitaler Form genügt als Unterschrift das digitale Bild der Unterschrift, sofern die finale Fassung eindeutig erkennbar ist.

Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte (1/2) aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg (per E-Mail, WhatsApp, schriftlich, etc.) erfordern Einstimmigkeit.

#### Delegierte AGV

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Versammlungen des Aargauischen Gewerbeverband (AGV). Die Anzahl Delegierte bestimmt sich nach den Statuten des AGV. Als Delegierte können nur Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder gewählt werden.

#### 7.4 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Revisionsstelle (Revisoren) überprüft die Finanzen des Vereins und erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht. Mindestens ein Revisor muss an der Generalversammlung anwesend sein. Sie ist auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

#### 7.5 Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Der Auftrag ist durch Protokollbeschluss genau zu umschreiben. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Kommissionen aufgelöst.

### 8. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

8.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen aller Art zusammen.

8.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

### 9. Statutenänderungen

Eine Statutenänderung wird von der Generalversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung der zwei Drittel (2/3) Mehrheit, der anwesenden Mitglieder.

**10. Auflösung**

10.1 Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der zwei Drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind nach Abrechnung aller Verpflichtungen unter den Beitragspflichtigen Mitgliedern anteilmässig aufzuteilen.

**11. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der 91. Generalversammlung vom 04. April 2025 genehmigt und lösen die Statuten vom 29. April 2011 ab. Sie treten per sofort in Kraft.

Rapperswil, 04. April 2025

Otto M. Meier



[Unterschrift Präsident]

Sarah Frapolli



[Unterschrift Aktuarin]

